

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Akkreditierungsstellengebührenverordnung

A. Problem und Ziel

Die in der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV) festgelegten Gebühren sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, gemäß § 22 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199 geändert worden ist (BGebG) anzupassen. Dies soll gemäß § 9 Absatz 1 BGebG eine Kostendeckung sicherstellen.

B. Lösung

Mit der Änderung werden die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Stundensätze sowie die Vergütung für die Beauftragten der Akkreditierungsstelle an die aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Zeitgebühren sowie der Vergütung für die Beauftragten entstehen den Antragstellern entsprechende Kostensteigerungen.

Es ist zu erwarten, dass es für die Antragsteller zu einer Mehrbelastung kommt, welche die allgemeine Preisentwicklung seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung der AkkStelle-GebV am 1. April 2022 berücksichtigt.

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zweite Verordnung zur Änderung der Akkreditierungsstellengebührenverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199 geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Akkreditierungsstellengebührenverordnung

Die Akkreditierungsstellengebührenverordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3877), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „95 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 6 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die ab dem 1. April 2022, jedoch vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] beantragt oder, sofern kein Antrag erforderlich ist, begonnen, aber noch nicht beendet worden sind, sind Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung zu erheben.

(2) Abweichend von Absatz 7 werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] beantragt oder, sofern kein Antrag erforderlich ist, begonnen, aber noch nicht beendet worden sind, Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung erhoben, soweit bei diesen Leistungen mit Antragstellung oder, sofern kein Antrag erforderlich ist, mit Beginn der Leistungserbringung unter Hinweis auf das Inkrafttreten einer neuen Fassung der Akkreditierungsstellengebührenverordnung eine Gebührenfestsetzung nach der geänderten Fassung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 7.1 wird in der Angabe Gebührensatz die Angabe „121,40 Euro“ durch die Angabe „149,85 Euro für Zeitaufwand im Jahr 2027; und 154,18 Euro für Zeitaufwand im Jahr 2028“ ersetzt.

- b) In der Zeile 7.2 wird in der Angabe Gebührensatz die Angabe „161,39 Euro“ durch die Angabe „191,76 Euro für Zeitaufwand im Jahr 2027; und 196,09 Euro für Zeitaufwand im Jahr 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle festgelegten Gebühren sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen, § 22 Absatz 5 BGebG. Dies soll eine Kostendeckung sicherstellen (§ 9 Absatz 1 BGebG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Stundensätze sowie die Vergütung für die Beauftragten der Akkreditierungsstelle an die aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben ändert lediglich die Höhe der von den Gebührenschuldern zu entrichtenden Gebühren und Auslagen. Durch das Änderungsvorhaben werden die Regelungen weder vereinfacht noch erschwert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Weiterentwicklung 2025), die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen dient. Gemäß dem Nachhaltigkeitsprinzip d (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und dem Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen und den kontinuierlichen Abbau des Schuldenstandes. Durch Anpassung der Gebührensätze der AkkStelleGebV leistet

das BMWF einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dadurch dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen. Die aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehenden Gebührensteigerungen führen zu voraussichtlichen Mehreinnahmen, die lediglich die steigenden Kosten bei der Akkreditierungsstelle ausgleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung. Es entstehen keine zusätzlichen Informationspflichten.

5. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Zeitgebühren sowie der Vergütung für die Beauftragten entstehen den Gebührenzahlern entsprechende Kostensteigerungen. Es ist zu erwarten, dass es für die Antragsteller zu einer Mehrbelastung kommt, welche die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigt. Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht wahrscheinlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Vergütung der Beauftragten wird die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Übergangsvorschrift aktualisiert.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung der Tarifstellen 7.1 und 7.2 der Anlage werden die Stundensätze den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen seit dem 1. April 2022 angeglichen. In diesen Tarifstellen werden die von der Akkreditierungsstelle für die Berechnung einer Zeitgebühr nach § 3 anzuwendenden Stundensätze neu festgelegt.

In der DAKkS werden mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) die Stundensätze für die Gebührenverordnung kalkuliert.

Die Kalkulation der Stundensätze folgt dabei den Vorgaben des BGebG sowie der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist. In den Stundensätzen sind alle ansetzbaren Kosten gemäß § 3 Absatz 1 AGebV enthalten. Dies sind die Kosten, die durch die Erbringung der Leistung selbst verursacht werden, sowie alle Kosten, die durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden, welche mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Nicht berücksichtigt sind hierbei kalkulatorische Kosten.

Bei der Berechnung der Stundensätze wurde von den IST-Kosten für 2025 ausgegangen. Darüber hinaus wurden die tariflich bereits verabschiedeten Kostenentwicklungen für Personalkosten sowie mietvertraglich geregelte Steigerungen von Raum- und Betriebskosten jeweils gestaffelt nach den Jahren und 2027 und 2028 eingerechnet. Beim Personalaufwand wird in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Anstieg der Gehälter für 2027 und 2028 pauschal mit 2,8% p.a. angesetzt. In Bezug auf die Mietkosten wurden die in den abgeschlossenen Mietverträgen vereinbarten Erhöhungen des Mietzinses sowie der Mietnebenkosten berücksichtigt.

Die Kalkulation der Stundensätze dieser Tarifstelle erfolgt lediglich hinsichtlich des Personalkostenanteils differenziert (siehe Begründung zu den Tarifstellen 7.1 und 7.2). Die Anteile an den Sachkosten, Gemeinkosten unter Ausschluss kalkulatorischer Kosten werden bei den Tarifstellen 7.1 und 7.2 jeweils analog bestimmt.

Es ergeben sich folgende Positionen: Für den ersten Zeitraum (2027) Personalkosten (30.917.474,19 Euro p.a.); Raum- und Betriebskosten (1.729.968,02 Euro p.a.); IT-Kosten (insbesondere Pflege und Wartung) (1.628.158,06 Euro p.a.); Reise- und Werbekosten (u. a. Reisen zu Konferenzen und Fortbildungen, Arbeitgebermarkenbildung, Informationsbroschüren) (257.891,19 Euro p.a.); Beratungskosten (u. a. Rechtsberatung, Abschluss- und Prüfungskosten, Buchführungskosten) (534.791,31 Euro p.a.); bilanzielle Abschreibungen 2025 (1.009.690,00 Euro p.a.); Verwaltungskosten (399.944,68 Euro p.a.); Reparaturen und Instandhaltungen (u. a. Gebäude und Mobiliar) (73.323,84 Euro p.a.); Versicherungen und Beiträge (216.847,86 Euro p.a.) sowie sonstige Kosten (278.720,56 Euro p.a.). Neben diesen Kosten werden zusätzlich auch die Fachaufsichtskosten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (255.302,85 Euro p.a.) berücksichtigt. Die Kosten der querschnittlich tätigen Organisationseinheiten der DAKkS sind als Gemeinkosten ebenfalls bei der Kalkulation berücksichtigt (13.869.060,12 Euro p.a.)

Für den Zeitraum 2028 steigen die Personalkosten auf 31.755.832,43 Euro p.a. und die Raum- und Betriebskosten auf 1.851.065,78 Euro p.a.. Die Gemeinkosten steigen auf 14.229.651,50 Euro p.a. Bei den weiteren Ansätzen ergeben sich keine Erhöhungen.

Von diesen Positionen wird jeweils der Kostenanteil abgezogen, welcher nicht direkt mit der Leistungserbringung in Bezug steht und durch Zuwendungen des Bundes getragen wird (z.B. Gremienarbeit, Projektförderungen). Die verbleibenden Kosten werden der jeweils zur Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Stundenkapazität entgegengestellt. Aufgrund der Differenzierung der Personalkosten abhängig von der Qualifikation der Bediensteten der Akkreditierungsstelle (siehe die Tarifstellen 7.1 und 7.2) werden die zur Verfügung stehenden Stunden für beide Gruppen von Bediensteten gesondert berechnet. Den Sachkosten und Gemeinkosten werden sämtliche operativ zur Verfügung stehenden Stunden entgegengestellt.

Zur Berechnung der operativ zur Verfügung stehenden Stunden werden für die operativen Abteilungen 233,05 Vollzeitäquivalente (VZÄ) angesetzt (wobei davon 26,625 VZÄ auf Fachbereichsleitungen entfallen). Pro Vollzeitäquivalent wird eine Arbeitszeit in Höhe von

1.529 Stunden angenommen (auf der Basis von Erfahrungswerten der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sind hierbei die durchschnittlich auf Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. entfallenden Stunden bereits abgezogen). Somit ergeben sich 356.333,45 Stunden, die in den Fachabteilungen zur Verfügung stehen. Hiervon werden 12.927,15 Stunden abgezogen; diese wurden im Bezugszeitraum für die Kalkulation für Gremientätigkeiten und nicht für Akkreditierungstätigkeiten verwendet. Angesetzt werden die der DAkkS theoretisch maximal für die Erbringung von Akkreditierungsleistung zur Verfügung gestandene Personenstundenkapazität i.H.v. 216.484,63 Stunden, durch die die relevanten Sachkosten und Gemeinkosten dividiert werden. Bei der Berechnung der Personalkostenanteile wird für beide Gruppen von Bediensteten der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (relevant für die Tarifstellen 7.1 und 7.2) jeweils der Durchschnitt der Entlohnung für die Zeiträume für 2027 und 2028 prognostiziert berücksichtigt. Diese Werte werden jeweils der für die entsprechende Gruppe gesondert ermittelten Stundenkapazität gegenübergestellt.

Somit ergibt sich für die Tarifstellen 7.1 und 7.2 im Zeitraum 2027 ein relevanter Anteil an den Sachkosten und Gemeinkosten von 78,15 Euro. Zudem resultieren Personalkostenanteile von 71,70 Euro für die Bediensteten nach Tarifstelle 7.1 und 113,61 Euro für die Bediensteten nach Tarifstelle 7.2. Im Zeitraum 2028 ergibt sich ein relevanter Anteil an den Sachkosten und Gemeinkosten von 80,09 Euro. Zudem resultieren Personalkostenanteile von 74,09 Euro für die Bediensteten nach Tarifstelle 7.1 und 116,00 Euro für die Bediensteten nach Tarifstelle 7.2.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.